

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Satzung der Stadt Köln zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Kontrolle von Einfuhren von tierischen Produkten jeder Art aus nicht EU-Ländern nach EU-Recht

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss für Umwelt und Grün	10.10.2019
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	28.10.2019
Finanzausschuss	04.11.2019
Rat	07.11.2019

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln beschließt die Satzung der Stadt Köln zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Kontrolle von Einfuhren von tierischen Produkten jeder Art aus Nicht-EU-Ländern nach EU-Recht und nimmt die als Anlage 2 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung zur Kenntnis.

Alternative:

Der Rat beschließt die Satzung der Stadt Köln zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Kontrolle von Einfuhren von tierischen Produkten jeder Art aus Nicht-EU-Ländern nach EU-Recht nicht und verzichtet auf die Erhebung kostendeckender Gebühren für die Amtshandlungen an der Grenzkontrollstelle Köln.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>1.629.300</u> €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): **ab Haushaltsjahr:** 2020

a) Personalaufwendungen	<u>1.603.045</u> €
b) Sachaufwendungen etc.	<u>25.895</u> €
c) bilanzielle Abschreibungen	<u>360,00</u> €

Jährliche Folgerträge (ergebniswirksam): **ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	<u>1.629.300</u> €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

Einsparungen: **ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer

Begründung

Die Stadt Köln betreibt am Flughafen Köln/Bonn (FKB) die Grenzkontrollstelle 576/5, GKS, bei der Einfuhren von tierischen Produkten jeder Art aus Nicht-EU-Ländern nach EU-Recht kontrolliert werden.

Für die Kontrollen werden durch die GKS aktuell Gebühren aufgrund der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (Allgemeinen Gebühren-VO-NW) je Sendung beim einführenden Carrier erhoben.

Nach der umfassenden Änderung der Gesetzesgrundlagen und der Schaffung der amtlichen EU-Kontrollverordnung über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tiererschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel (AKV) ist es nach Information des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Natur- und Verbraucherschutz NW (MUNLV), ab dem 15.12.2019 nicht mehr zulässig, die aktuellen Gebührensätze der Allgemeinen Gebühren-VO-NW als Pauschalgebühr für die Kontrollen der GKS zu erheben. Das Land wird den Tarifatbestand zum 15.12.2019 entfernen.

Die Alternativen sind:

1. Eine von der EU vorgegebene Pauschalgebühr in Höhe von 55 € je Sendung gem. der o.g. EU-Verordnung, Kapitel VI Artikel 79 und 82 sowie Anhang IV Kapitel I zu erheben,

oder die von der AKV nach Artikel 80 gewährte Möglichkeit

2. eine städtische Gebührensatzung für die Leistungen an der GKS zu erlassen, wodurch die Erhebung kostendeckender Gebühren sichergestellt werden kann.

Eine Erhebung der EU-Pauschalgebühr von 55 € je Sendung wäre nicht annähernd kostendeckend.

Anlagen